

„Jahressteuergesetz“
Wesentliche Neuerungen
im Überblick

Wohnimmobilien
Was bei der neuen Förderung
zu beachten ist

Guter Zweck
EEP-Team siegt bei
Charity-Regatta

3 | 2018

EEP-JOURNAL

UNTER ZUGZWANG



WER GIBT EUROPA WIEDER STABILITÄT?

EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

mit einer CDU-Vorsitzenden, die nicht mehr Angela Merkel heißt, geht ein turbulentes Jahr zu Ende. Das spannende Rennen um den Chefposten der vielleicht letzten großen christdemokratischen Volkspartei Europas hat vor allem eines gezeigt: Politischer Wettstreit kann die Menschen durch- aus begeistern, wenn er fair ausgetragen wird, wirkliche Alternativen bie- tet und glaubhaft vermittelt, dass es allen Beteiligten um die besten Ideen und Konzepte für unser Land geht. Mit der Entscheidung für Annegret Kramp-Karrenbauer setzt die Partei auf Kontinuität, dennoch wird es auch von „AKK“ spürbar neue Akzente geben müssen, wenn sie nicht als „Merkel 2.0“ gelten will. Die neue CDU-Chefin verfügt über viel politische Erfahrung, gilt als Brückenbauerin und hat bereits Wahlsiege eingefahren – auch in Zeiten der AfD-Konkurrenz von rechts. Ob sie perspektivisch auch die Voraussetzungen mitbringt, Bundeskanzlerin zu werden, muss sie noch beweisen.

Innenpolitisch setzt die Saarländerin, die in ihrem Bundesland nicht nur Ministerpräsidentin, sondern auch Innenministerin war, einen Schwer- punkt auf die innere Sicherheit. Aber auch die geplante große Steuer- reform ist ihr, wie sie in einem ihrer ersten Interviews nach der Wahl sagte, ein Anliegen. Was wird künftig in einer digitalisierten Wirtschaft wie besteuert? Wie muss eine Unternehmenssteuerreform aussehen, die das Land voranbringt? Und wie lässt sich beim Thema ‚Kalte Progression‘ eine wirklich strukturell wirkende Entlastung herbeiführen? Diese Punkte will sie angehen – und das ist gut. Eine Abschaffung des Soli noch in dieser Legislaturperiode unterstützt sie nur, wenn dadurch die schwarze Null nicht gefährdet wird. Auch das klingt vernünftig.

Die spannende Frage wird sein, ob von der neuen CDU-Chefin auch ein Aufbruchssignal in Richtung Europa ausgeht. Denn gerade hier steht viel auf dem Spiel. Die Europawahl, die im kommenden Jahr neben mehreren Landtags- und Kommunalwahlen ansteht, erschien vielen Deutschen bis- her eher zweitrangig, aber von der künftigen Ausrichtung der EU wird ins- besondere für die Wirtschaft enorm viel abhängen. Es ist vielleicht die bedeutendste Europawahl, die wir je hatten. Im Titelthema der neuen Ausgabe des „EEP-Journals“ lesen Sie mehr dazu.

Ich wünsche Ihnen eine frohe Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Familie und einen guten Start in ein wirtschaftlich wie persönlich erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Helmut Ermer



INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05	NEWS: RECHT & STEUERN	12	INTERNATIONAL
	- E-Rechnungen: Das neue E-Rechnungs- gesetz beginnt zu wirken - Onlinerecht/E-Commerce: Die neue Geo- blocking-Verordnung - Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug bei rückwirkend berichtigter Rechnung - Erbrecht/Arbeitsrecht: EuGH-Urteil zur Vererbung von Urlaubsansprüchen		EEP bei Advoselect-Herbsttagung in Den Haag
06 – 07	TITELTHEMA	12	ENGAGEMENT
	Wer gibt Europa wieder Stabilität?		„OX2018“: EEP-Team siegt bei Charity-Regatta
08 – 11	FACHTHEMEN	13	REGIONAL
	- Das neue „Jahressteuergesetz“: Wesentliche Neuerungen im Überblick - Neue Förderung von Wohnimmobilien - Schwenk in der BFH-Rechtsprechung: Muss der Ausfall von Gesellschafter- und Privatdarlehen künftig steuerlich anders beurteilt werden? - Steuer-Optimierung zum Jahresende: So bringen Sie Struktur rein		14. EEP-Symposium im Zeichen des „Brexit“ - EEP-Expertise bei Vorträgen und Seminaren gefragt - Businessabend auf Sylt
		14 – 15	INSIDE
			- Glückwünsche zu Jubiläen - Neu im Team - Glückwünsche zur Ehrung - So facettenreich stellt EEP sein Ausbildungsangebot vor - Richtfest in Neumünster - Die neue EEP-Website - Lesetipp: Viel in Bewegung im Arbeitsrecht

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen
Cover | © theasis / istock.com
Seite 02 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 04 | © fullvector / shutterstock.com,
hanibaram / istock.com
Seite 05 | © shironosov / istock.com,
PeopleImages / istock.com
Seite 04–05 | © Ivcandy / istock.com
Seite 06 | Ehler Ermer & Partner
Seite 07 | © Pics4view / Alamy Stock Foto,
iwkoeln.de

Seite 08 | © GrandeDuc / shutterstock.com
Seite 09 | © schulzie / istock.com, Supersmario /
istock.com, AlohaHawaii / shutterstock.com
Seite 10 | © IlkerCellik / shutterstock.com
Seite 11 | © Cipariss / shutterstock.com
Seite 12 | © Ehler Ermer & Partner, advoselect
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner,
lemgai / stock.com
Seite 14–15 | © Ehler Ermer & Partner,
Artem Kovalenco / shutterstock.com



E-RECHNUNGEN

DAS NEUE E-RECHNUNGSGESETZ BEGINNT ZU WIRKEN: SEIT ENDE NOVEMBER 2018 MÜSSEN DIE ERSTEN ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER IN DER LAGE SEIN, ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN ZU EMPFANGEN UND ZU VERARBEITEN.

Zunächst gilt dies für die obersten Bundesbehörden und die Verfassungsorgane. Ein Jahr später folgen alle anderen öffentlichen Auftraggeber des Bundes. Ab November 2020 werden von diesen Auftraggebern dann nur noch elektronische Rechnungen akzeptiert – und zwar ausschließlich sogenannte X-Rechnungen, die die Möglichkeit des Austausches eines strukturierten Datensatzes bieten. Die heute weit verbreiteten PDF-Dateien sind ausdrücklich keine elektronischen Rechnungen im Sinne des E-Rechnungsgesetzes. Zunächst betreffen die Vorschriften des Gesetzes nur Rechnungsstellungen an öffentliche Auftraggeber. Die EU-Richtlinie lässt jedoch erkennen, dass die Normen künftig auch für die Geschäftsbeziehungen in der Privatwirtschaft geeignet sein sollen. Weitere Details lesen Sie in unserem Blog unter www.eep-bloggt.de. ■

EEP-Kontakt: gunnar.scheele@eep.info



ONLINERECHT/E-COMMERCE

SEIT 3. DEZEMBER 2018 GILT DIE GEOBLOCKING-VERORDNUNG, DIE ES BETREIBERN VON INTERNETSEITEN IN WEITEM UMFANG VERBIETET, DEN ZUGRIFF AUF IHRE SEITEN VOM AUFENTHALTSORT DES NUTZERS ABHÄNGIG ZU MACHEN.

Betroffen von diesem Verbot sind nicht mehr nur Anbieter von Videoplattformen wie YouTube, sondern auch der Online-Handel und sogar bloße Informationsangebote. Dringender Handlungsbedarf besteht beispielsweise, wenn die Betreiber Zugriffsanfragen von IP-Adressen mit einer bestimmten europäischen Länderkennung komplett beschränken. Auch wer eine Autoforwarding-Funktion eingerichtet hat, die Zugriffsanfragen von IP-Adressen mit einer bestimmten Länderkennung automatisch auf ein entsprechendes nationales Angebot umleitet, praktiziert sehr wahrscheinlich ein ungerechtfertigtes Geoblocking. Auch wenn Nutzern aus bestimmten IP-Adressbereichen die auf der Webseite präsentierten Waren oder Dienstleistungen überhaupt nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen angeboten werden oder stets ein inländisches Zahlungsmittel verlangt wird, muss gehandelt werden. Um Abmahn- sowie Bußgeldrisiken zu verhindern, müsste sehr wahrscheinlich die länderabhängige Differenzierung vollständig aufgehoben werden oder im Falle des Autoforwardings das jederzeit widerrufliche Einverständnis des Nutzers eingeholt werden. Mehr Infos dazu, zum Beispiel welche Ausnahmen es gibt, erhalten Sie in unserem Blog unter www.eep-bloggt.de. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

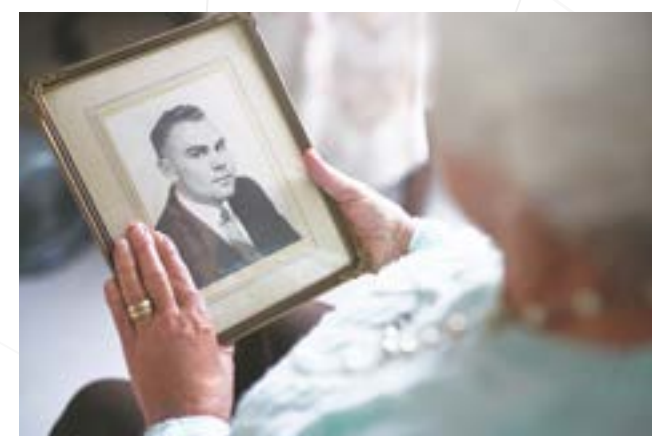


UMSATZSTEUER

WIRD EINE RECHNUNG RÜCKWIRKEND BERICHTIGT, GEHT EIN ETWAIGER VORSTEUERABZUG IM ZEITPUNKT DER URSPRÜNGLICHEN RECHNUNGSSTELLUNG NICHT VERLOREN.

Voraussetzung ist allerdings, dass in der Vergangenheit bereits eine berechtigungsfähige Rechnung erteilt worden ist, die Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Diese Angaben dürfen nicht in so hohem Maße unbestimmt sein, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Noch unklar ist allerdings, unter welchen Voraussetzungen rückwirkende Rechnungsberichtigungen zulässig sind, wenn sich Unzulänglichkeiten in den oben genannten Kernpunkten einer berichtigungsfähigen Rechnung zeigen. In der Entscheidung Barlis von 2016 führt der EuGH aus, dass Rechnungen zwar den Anforderungen des Artikel 226 MwStSystRL genügen müssen. Fehlt eine Pflichtangabe, die Verwaltung verfügt jedoch über alle notwendigen Informationen, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts vorliegen, dann müsse der Vorsteuerabzug gleichwohl gewährt werden. Im Jahr 2016 hatten sowohl der EuGH als auch der BFH zur Umsatzsteuer entschieden, dass sogenannte Rechnungsberichtigungen Rückwirkung entfalten. ■

EEP-Kontakt: lars.jensen-nissen@eep.info



ERBRECHT/ARBEITSRECHT

ZUR FRAGE, OB URLAUBSANSPRÜCHE VERERBBAR SIND, HAT DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN, DIE DER BISHERIGEN DEUTSCHEN RECHTSPRECHUNG KLAR WIDERSPRICHT.

Bislang galt die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG), wonach mit dem Tod des Arbeitnehmers sein Urlaubsanspruch erlischt. Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen für Erben wurde nur anerkannt, wenn der Verstorbene das Ende seines Arbeitsverhältnisses „überlebt“ bzw. „erlebt“ hatte. Nur dann verwandelten sich bestehende Urlaubsansprüche in einen Urlaubsabgeltungsanspruch, der entsprechend auch vererbbar ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilte nun jedoch, dass der Urlaubsanspruch generell vererbt werden kann – hat sich doch der Verstorbene zu Lebzeiten einen Anspruch auf Bezahlung während des Urlaubs erarbeitet. Dieser Anspruch könne ihm und später auch seinen Erben nicht entzogen werden. Ausführliche Infos zu diesem Urteil finden Sie in unserem Blog unter www.eep-bloggt.de. ■

EEP-Kontakt: mike.bogensee@eep.info

WER GIBT EUROPA WIEDER STABILITÄT?

Als am Vorabend der Wahl zum CDU-Parteichef der DAX auf den niedrigsten Stand seit der Brexit-Entscheidung vor zwei Jahren abrutschte, war das in den Medien nur eine Randnotiz. Auch die Nachricht, dass die deutsche Wirtschaft im dritten Quartal erstmals seit 2015 wieder geschrumpft ist, ging im Schatten der CDU-Chefsuche weitgehend unter. Dramatisch sind beide Meldungen nicht. Aber sie geben einen Hinweis darauf, dass die gute Konjunktur, die Deutschland in den vergangenen Jahren regelrecht abonniert hatte, in Zukunft kein Selbstläufer mehr sein wird. Mit der Frage, wie Wachstum und Wohlstand auch langfristig gesichert werden können, muss sich die Politik wieder ernsthaft beschäftigen – auch die neue CDU-Chefin. Und die Antwort darauf liegt ganz maßgeblich in Europa. Die Wachstumsdelle geht in Teilen auf Probleme der Autoindustrie zurück, aber auch auf schrumpfende Exporte, die vor allem durch schwelende internationale Handelskonflikte verursacht wurden. Langfristig kann diese Probleme nicht Deutschland allein, sondern nur eine starke EU lösen. Daran ändern auch deutsche Autobauer nichts, die demütig im Weißen Haus vorstellig werden.

„2019, das Jahr einer richtungsweisenden Europawahl, wird auch für die weitere Entwicklung der deutschen Wirtschaft wichtige Weichenstellungen bringen“, sagt Helmut Ermer, er-

fahrener Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ehler Ermer & Partner. „Gelingt es nicht, auf europäischer Ebene die Grundlagen für eine endlich wieder starke, geeinte, stabile, leistungsfähige und von gemeinsamen Werten getragene EU zu schaffen, dann wird das unmittelbar auch Auswirkungen auf unseren wirtschaftlichen Erfolg haben.“ Angesichts der vielen Baustellen, mit denen sich Europa gerade konfrontiert sieht, wartet da noch viel Arbeit. „Es sind dicke Bretter zu bohren in Brüssel, aber kei-



„Das Europawahljahr 2019 wird auch für die weitere Entwicklung der deutschen Wirtschaft wichtige Weichenstellungen bringen.“

ne der offenen Fragen ist aus meiner Sicht unlösbar, wenn der Wille da ist. Dafür müssen sich allerdings in nächster Zeit vernünftige Mehrheiten bilden lassen. Auch vor diesem Hintergrund wird 2019 ein wichtiges Jahr.“

Das Haus Europa – es ist ins Wanken geraten. Die wirtschaftlichen Folgen zeigen sich im robusten Deutschland erst zeitversetzt, aber sie werden nicht ausbleiben. Das wohl größte Problem: Von Stabilität, der Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg, ist die EU derzeit weit entfernt – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich viele Mitglieder einfach nicht an Regeln halten. Der Schuldenstreit mit Italien ist ein Paradebeispiel dafür. „Die europäische

Kommission muss deshalb dringend Sanktionen gegen Italien in die Wege leiten“, sagt Jürgen Matthes, Leiter des Kompetenzfelds Internationale Wirtschaftsordnung und Konjunktur beim Institut der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln. „In Rom scheint man sich sicher zu sein, dass es dazu nicht kommt, weil sich nicht alle Länder einig sind. Aber mit dem reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakt ist die Umsetzung trotzdem möglich.“ Es gilt jetzt die neue Regel der umgekehrten Mehrheit: Solange nicht eine qualifizierte Mehrheit der EU-Finanzminister dagegen stimmt, gilt ein Sanktionsvorschlag der Kommission als angenommen. Man hat aus der Schuldenkrise gelernt, zögert nun aber, konsequent zu handeln. Dass es im Vorfeld der Europawahl den Populisten vieler Länder in die Hände spielen könnte, wenn Brüssel klare Kante zeigt, glaubt Jürgen Matthes nicht. „Menschen wählen eher rechtspopulistisch, wenn sie den Eindruck haben, dass Regeln nicht durchgesetzt werden“, argumentiert der IW-Experte.

Dass die Stabilität in der EU ganz maßgeblich von Haushaltsfragen abhängt, zeigt sich auch an weiteren Fronten, die im Schatten der Brexit-Debatten gerade von vielen übersehen werden. Weil die Etat-Verhandlungen in einer Sackgasse sind, drohen Brüssel für 2019 Notbudgets – eine Peinlichkeit im Jahr der Europawahl. Vor allem aber

herrscht absolute Uneinigkeit, wie die langfristige Finanzierung grundsätzlich aussehen soll. Bisher kommt das Geld hauptsächlich aus drei Quellen: Einnahmen aus Zöllen, Einnahmen auf Grundlage des Mehrwertsteueraufkommens und Zahlungen der Mitgliedstaaten auf Grundlage ihrer Bruttonationaleinkommen. Die Kommission möchte aber gern noch vor der Europawahl neue Einnahmequellen festschreiben: Die Körperschaftsteuer soll zum Teil erhalten, 20 Prozent der Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten sollen in den EU-Haushalt fließen und es soll auch noch einen Abgabensatz pro Kilo Verpackungsabfall aus Kunststoffen geben. Wirtschaftsexperten wie Jürgen Matthes vom IW in Köln sind skeptisch: „Diese Reformen würden die Einnahmenseite unnötig aufblähen und verkomplizieren. Sinnvoller wäre es, die Struktur der Einnahmen zu vereinfachen.“ Auch EEP-Berater Helmut Ermer sieht die Pläne kritisch. „Statt mit dem Ruf nach mehr Geld für Brüssel den Populisten kurz vor der Europawahl Munition zu liefern, wäre es sinnvoller, die Ausgabenseite auf das zu konzentrieren, was auf EU-Ebene am besten umgesetzt werden kann und somit die größten Mehrwerte für alle Mitglieder schafft. Für mich sind das neben der Stärkung der EU als Wirtschaftsraum vor allem die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Friedenssicherung. Wachstum, Wohlstand und Stabilität sind nur im Frieden zu erreichen – auch das sollten wir 100 Jahre



„Es wird eher rechtspopulistisch gewählt, wenn die Menschen den Eindruck haben, dass Regeln nicht durchgesetzt werden.“

nach dem Ende des Ersten Weltkriegs nicht vergessen.“

Zur Gefahr für die Stabilität könnte auch eine neue Finanzkrise werden, auf die die EU noch lange nicht ausreichend vorbereitet ist. Die Reform der Europäischen Währungsunion, die es dafür dringend braucht, kommt nur in kleinen Schritten voran. Die Staaten im Norden befürchten eine Transferunion, die Risiken vergemeinschaftet und Reformanreize untergräbt, während Frankreich und viele Südländer wiederum gegen einen zu strikten Schuldenabbau sind. „Es gab bisher nur kleine Schritte hin zu etwas mehr Risikoteilung und Risikominimierung“, analysiert IW-Experte Jürgen Matthes. „Dazu zählen auch Schritte zur Schaffung eines geordneten Insolvenzverfahrens für Staaten.“ Diese gehen ihm aber noch nicht weit genug. „Banken müssen dringend Obergrenzen für Anleihen des eigenen Staates gesetzt bekommen, sonst führt ein staatlicher Schuldenschnitt automatisch zu einer Bankenkrise im jeweiligen Land mit großen Ansteckungsgefahren für andere Länder.“ Bislang ist dazu keine Einigung in Sicht. Das wohl größte Risiko – es bleibt.

Und welche Rolle spielt Deutschland? Das ungewöhnlich große Interesse, mit dem im In- und Ausland die Wahl zum CDU-Bundesvorsitz mitverfolgt wurde, zeigt wohl vor allem eines: Es werden dringend neue Impulse aus

Berlin erwartet. Die neue CDU-Chefin Annegret Kramp-Karrenbauer, die mit dem Parteivorsitz auch den Anspruch auf die nächste Kanzlerschaft verbindet, unterstrich: „Ob wir in den nächsten Jahren noch mehr Populisten haben werden, ob die EU zusammenhält oder zerfällt, ob wir eine internationale Weltordnung ohne Regeln haben, die bespielt wird von Egoisten und Autokraten – ob es so kommt, diese Antwort liegt nicht in den Sternen. Sie liegt bei uns.“ Es brauche ein starkes Europa, „das Schengen vollendet, offen nach innen und sicher nach außen, das den Euro endlich krisenfest macht und das mit einem europäischen Sicherheitsrat und einer europäischen Armee ein gemeinsames Sicherheitsinteresse nicht nur formuliert, sondern umsetzt“.

Für all diese Ziele müssen Lösungen nicht nur gefunden, sondern auch durchgesetzt werden – vielleicht mit dem Deutschen Manfred Weber (CSU) als neuem EU-Kommissionspräsident. Aber bis dahin ist es noch ein steiniger Weg im Europawahljahr 2019.

EEP-Kontakt: helmut.ermer@eep.info



DAS NEUE „JAHRESSTEUERGESETZ“ WESENTLICHE NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Bundesregierung hat am 1. August 2018 einen Gesetzentwurf beschlossen, der eine Vielzahl von Neuregelungen zu verschiedenen Steuergesetzen bündelt. Überwiegend sind dies notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Drei wesentliche Änderungen sind dabei besonders hervorzuheben.

1. NEUE AUFZEICHNUNGS- UND HAFTUNGS- REGELUNGEN FÜR ONLINE-MARKTPLÄTZE

Die Betreiber von elektronischen Marktplätzen werden fortan verpflichtet, umfangreiche Aufzeichnungen über die jeweiligen Nutzer (Verkäufer) zu führen. Zudem müssen Nutzer von elektronischen Marktplätzen dem Betreiber eine neue Bescheinigung nach § 22f UStG-E vorlegen. Sofern die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt werden, können Zwangsgelder sowie Bußgelder festgesetzt werden. Weiter können Betreiber von elektronischen Marktplätzen fortan für jede nicht entrichtete Steuer für Lieferungen, die über den elektronischen Marktplatz abgewickelt wurden, in Haftung genommen werden. Davor schützen nur lückenlose Aufzeichnungen.

2. GUTSCHEINE UND UMSATZSTEUER

Eine weitere wesentliche Neuerung wird die Umsetzung der sogenannten „Gutschein-Richtlinie“ sein. Neu ist zum Beispiel, dass nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden wird, sondern künftig zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen. Ein Einzweck-Gutschein gewährt einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung. Dabei müssen bereits bei Aus-

stellung des Gutscheins alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistung zu beurteilen. Die Besteuerung erfolgt bereits im Zeitpunkt der Ausgabe. Alle Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, sind Mehrzweck-Gutscheine. Deren Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins. Die Änderungen sollen ab 1. Januar 2019 gelten. Unternehmer müssen ihre Systeme entsprechend überarbeiten.

3. VERBESSERTER VERLUSTABZUG BEI UNTERNEHMENSVERKÄUFEN

Bisher galt: Wenn innerhalb von fünf Jahren zwischen 25 und 50 Prozent der Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf neue Gesellschafter übertragen werden, gehen etwaige Verlustvorträge anteilig unter. Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Regelung jedoch gekippt und dem Gesetzgeber eine Umsetzungsfrist für eine verfassungskonforme Regelung bis zum 31. Dezember 2018 gesetzt. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass die kritisierte Regelung in § 8c Abs. 1 S. 1 KStG rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2015 ersatzlos gestrichen werden soll. Dies würde bedeuten, dass für alle offenen Fälle ein Verlustuntergang nicht zum Tragen kommt und die Verlustvorträge entsprechend mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können.

Mehr Infos zum Thema finden Sie in unserem Blog unter www.eep-bloggt.de. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

EEP-Kontakt: gunnar.scheele@eep.info



NEUE FÖRDERUNG VON WOHNIMMOBILIEN

MIT ZWEI NEUEN REGELUNGEN MÖCHTE DER GESETZGEBER DEN ERWERB BZW. DAS SCHAFFEN VON SELBSTGENUTZTEM WOHNRAUM SOWIE VON MIETWOHNUNGEN FÖRDERN. DABEI SIND JEDOCH ENTSCHIEDENDE DETAILS ZU BEACHTEN.

Für selbstgenutztes Wohneigentum kann seit dem 18. September 2018 bei der Kreditanstalt für Wohneigentum ein sogenanntes „Baukindergeld“ beantragt werden. Dieses beträgt 1.200 Euro pro Kind und Jahr. Als Kind in diesem Sinne gilt jedes zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt gemeldete Kind, für das auch eine Kindergeldberechtigung besteht. Das Baukindergeld wird jährlich gezahlt, bis das betreffende Kind 18 Jahre alt ist; maximal jedoch 10 Jahre. Antragsberechtigt sind Familien oder Alleinerziehende, deren Haushaltseinkommen einen Betrag von 75.000 Euro pro Jahr nicht übersteigt. Das maximale Haushaltseinkommen erhöht sich pro Kind um weitere 15.000 Euro – bei drei begünstigten Kindern beträgt es somit 120.000 Euro. Das Baukindergeld wird rückwirkend ab dem 1.1.2018 gewährt, wenn Kaufvertrag bzw. Baugenehmigung im Jahr 2018 geschlossen bzw. gestellt wurden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Einzug in das Eigenheim zu stellen.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Mietwohnungsneubaus soll zudem die Schaffung neuer Mietwohnungen im mittleren und unteren Preissegment gefördert werden. Für die entsprechenden Objekte wird neben der regulären Abschreibung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung sowie in den drei Folgejahren eine fünfprozentige Abschreibung auf die begünstigte Bemessungsgrundlage gewährt. Dabei fungieren als Bemessungsgrundlage der Sonderabschreibung die Anschaffungs- und Herstellungskosten, maximal jedoch

2.000 Euro pro Quadratmeter. Die steuerliche Förderung soll an mehrere Voraussetzungen geknüpft werden:

1. Mit einem zwischen dem 31.8.2018 und dem 1.1.2022 gestellten Bauantrag bzw. einer Bauanzeige ist neuer Wohnraum zu schaffen. Ferienwohnungen zum Beispiel erfüllen diese Voraussetzung nicht.
2. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dürfen 3.000 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen.
3. Der neue Wohnraum muss im Jahr der Anschaffung und den neun Folgejahren entgeltlich an Dritte überlassen werden.



Ferner soll die steuerliche Förderung ausgeschlossen sein, wenn für die Wohnung bereits eine andere Förderung in Anspruch genommen wird. Zudem soll die Sonderabschreibung nachträglich wieder rückgängig gemacht werden, wenn die Wohnung innerhalb von zehn Jahren nicht der entgeltlichen Wohnungsüberlassung dient oder wenn sie veräußert wird. Auch soll die Sonderabschreibung wieder rückgängig zu machen sein, wenn die Baukostenobergrenze von 3.000 Euro durch nachträgliche Maßnahmen überschritten wird.

Während das Baukindergeld bereits beantragt werden kann, wird der Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Mietwohnungsneubaus, der in Teilen unklar formuliert ist, derzeit lebhaft diskutiert. Um die sich bei einer entsprechenden Investition ergebenden steuerlichen Auswirkungen eindeutig abschätzen zu können, ist neben der persönlichen steuerlichen Situation insbesondere auch der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu beobachten. Ihre EEP-Ansprechpartner stehen Ihnen hierbei gern beratend zur Seite.

EEP-Kontakt: volker.bahlburg@eep.info



SCHWENK IN DER BFH-RECHTSPRECHUNG

MUSS DER AUSFALL VON GESELLSCHAFTER- UND PRIVATDARLEHEN KÜNFTIG STEUERLICH ANDERS BEURTEILT WERDEN?

ZWEI NEUERE URTEILE DES BUNDESFINANZHOFES (BFH) HABEN EIN UMDENKEN BEI DER STEUERLICHEN BEURTEILUNG DES AUSFALLS VON GESELLSCHAFTER- UND PRIVATDARLEHEN AUSGELÖST.



Mit dem ersten Urteil, das vom 11.07.2017 stammt, hat der BFH seine langjährige Rechtsprechung zur Berücksichtigung ausgefallener Finanzierungshilfen des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft geändert (wir berichteten darüber im EEP-Journal 3/2017). Ausgefallene Gesellschafterdarlehen sowie durch eine Bürgschaftsinanspruchnahme entstandene Darlehensforderungen können demnach künftig grundsätzlich nicht mehr als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung im Sinne von § 17 EStG berücksichtigt werden. Die Anwendung des Urteils hat der BFH mit einer Anwendungsregelung zum Vertrauensschutz belegt. Nach bisheriger Handhabung führten die wertlos gewordenen Darlehensforderungen zwar nicht sofort zu einem berücksichtigungsfähigen Verlust; die erhöhten Anschaffungskosten führten aber bei Veräußerung der Beteiligung bzw. bei Auflösung der Gesellschaft dann zu einem entsprechend geringeren Gewinn bzw. Verlust. Diese Möglichkeit ist jetzt durch die BFH-Rechtsprechung entfallen.

Mit dem zweiten Urteil liegt eine weitere bahnbrechende Entscheidung vor, wonach der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung (mithin des Privatvermögens) bei einem Erwerb nach Einführung der Abgeltungssteuer ab dem 1.1.2009 zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führt. In der Begründung des Urteils vom 24.10.2017 führt der BFH aus, dass der Gesetzgeber nach seiner Ansicht mit der Einführung der Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 eine vollständige Erfassung aller positiven wie negativen Wertveränderungen von Kapitalanlagen geregelt und die

traditionelle quellentheoretische Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben hat. Somit gehören nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG Gewinn und Verlust aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Der BFH stellt die Rückzahlung einer Kapitalforderung unter dem Nennwert ihrer Veräußerung gleich. Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung führt danach zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust, soweit die Rückzahlung unter dem Nennwert des hingegebenen Darlehens bleibt und endgültig feststeht, dass keine (weiteren) Rückzahlungen (mehr) erfolgen werden. Bisher konnte der Verlust einer privaten Darlehensforderung auf der privaten Vermögensebene steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Noch nicht entschieden ist, ob auch der Ausfall eines Gesellschafterdarlehens zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt. Daher ist derzeit zu empfehlen, über Gestaltungen nachzudenken, die dennoch eine Verlustberücksichtigung ermöglichen. Eine denkbare Möglichkeit wäre die Zuordnung der GmbH-Beteiligung zu einem Betriebsvermögen. In diesem Fall wäre auch das Gesellschafterdarlehen dem gewerblichen Bereich zuzuordnen. Die dafür erforderlichen Dispositionen sollten möglichst frühzeitig, also vor Eintritt der Krise der Gesellschaft, unter Einbeziehung der sonstigen Folgen (z. B. Teileinkünfteverfahren) in einem Beratungsgespräch erörtert werden.

EEP-Kontakt: helmut.gaedt@eep.info

STEUER-OPTIMIERUNG ZUM JAHRESENDE

SO BRINGEN SIE STRUKTUR REIN

DAS JAHR 2018 NÄHERT SICH LANGSAM SEINEM ENDE. WIE IN JEDEM JAHR BESTEHEN ZUM JAHRESENDE WIEDER VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN, GESTALTEND EINZUGREIFEN, UM EIN BESTMÖGLICHES ERGEBNIS ZU ERZIELEN.

GENAU HINSCHAUEN: BILANZPOSTEN IM JAHRESABSCHLUSS

In Hinblick auf den Jahresabschluss besteht z. B. die Möglichkeit, den Ausweis einzelner Bilanzposten unter anderem durch ein zielorientiertes Zahlungsverhalten zu beeinflussen. Hierdurch können sich z. B. direkte Auswirkungen auf den Cashflow sowie die Bilanzsumme ergeben, was wiederum Effekte auf die Größenklasse des Unternehmens und somit die Anforderungen an die handelsrechtliche Rechnungslegung (z. B. Prüfungspflicht sowie Umfang der Offenlegung) haben kann. Zudem können sich Auswirkungen auf die Erfüllung etwaiger in Kreditverträgen vereinbarter stichtagsbezogener Zusagen bzw. Klauseln (Covenants) ergeben.

ETWAIGE VERLUSTE GEWINNBRINGEND EINSETZEN

Auch aus steuerlicher Sicht lassen sich im unternehmerischen Bereich durch gezielte Maßnahmen verschiedene Auswirkungen auf die Höhe der festzusetzenden Steuer erzielen. Insbesondere beim Entstehen von Verlusten oder dem Vorhandensein steuerlicher Verlustvorträge sollte möglichst angestrebt werden, diese steuerlich nutzbar zu machen. Eine steuerliche Optimierung kann unter Umständen durch Verrechnung der Verluste mit anderen positiven Einkunftsquellen erreicht werden. Hier muss vorab die generelle Möglichkeit zur steuerlichen Verrechnung der erwarteten Verluste mit anderen positiven Einkünften geschaffen werden. Für die steuerliche Nutzung von Verlusten für haftungsbeschränkte Kommanditisten ist

zudem zu prüfen, ob eine Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15a EStG zu erwarten ist. Zur Sicherstellung des steuerlichen Vorteils könnte ggf. eine Erhöhung der Haftsumme zweckmäßig sein.

BESONDERE AUFMERKSAMKEIT BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

Aus umsatzsteuerlicher Sicht verlangen bei diesem Jahreswechsel die Personengesellschaften eine besondere Aufmerksamkeit. Die infolge geänderter BFH-Rechtsprechungen vom Bundesfinanzministerium gewährte Übergangsregelung läuft zum 31.12.2018 aus. Somit sind die geänderten Ansichten zwingend mit Beginn des Jahres 2019 anzuwenden. Insbesondere in den Fällen, in denen unmittelbar oder mittelbar eine hundertprozentige Beteiligung an einer Personengesellschaft besteht, gilt es, etwaige Veränderungen im umsatzsteuerlichen Organkreis zu identifizieren und ggf. durch Gestaltung zu vermeiden, zumal für den Steuerpflichtigen keine Wahlrechte existieren.

TIPPS FÜR PRIVATPERSONEN

Auf nichtunternehmerischer Ebene kann durch ggf. zielgerichtete Auszahlungen (z. B. Werbungskosten, Versicherungsbeiträge, Spenden) das zu versteuernde Einkommen gesenkt werden. Zur Sicherstellung der gewünschten Effekte sollte vorab geprüft werden, ob der gewünschte steuermindernde Effekt auch voraussichtlich eintritt. Ggf. können der steuerlichen Wirkung gesetzliche Pausch- bzw. Höchstbeträge entgegenstehen. Auch können sich in der steuerlichen Situation des Steuerpflichtigen besondere Restriktionen ergeben, weshalb vorab eine individuelle Analyse sinnvoll erscheint. Ihre EEP-Ansprechpartner unterstützen Sie gern.

EEP-Kontakt: volker.bahlburg@eep.info

EEP BEI ADVOSELECT-HERBSTTAGUNG IN DEN HAAG

Um international tätige Mandanten auch bei Auslandsgeschäften bestmöglich beraten zu können, stehen die Wirtschaftsanwälte von EEP über das Kanzleinetzwerk Advoselect in ständigem Kontakt mit Fachkollegen aus vielen anderen europäischen Ländern. Bei der Herbsttagung von Advoselect, die diesmal in Den Haag stattfand, stand neben zahlreichen aktuellen Themen des internationalen Wirtschaftsrechts auch ein Business-Leitfaden für Geschäfte in Europa im Mittelpunkt, der unter Federführung von EEP entwickelt wurde. Die nächste Ausbaustufe dieses länderspezifischen Angebots wird in Kürze auf www.advoselect.com online verfügbar sein. Rund

60 Anwältinnen und Anwälte aus ganz Europa, darunter auch mehrere Partner aus unserer Kanzlei, nahmen an der mehrtägigen Veranstaltung des Netzwerks teil und nutzten die Möglichkeit, sich bei zahlreichen Vorträgen weiterzubilden, sich mit Fachkollegen aus dem In- und Ausland auszutauschen, in den Fachausschüssen juristische Detailfragen aus verschiedenen Bereichen des internationalen Wirtschaftsrechts zu vertiefen, aktuelle Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung in Unternehmen und Kanzleien zu diskutieren und persönliche Kontakte auszubauen.

EEP-Kontakt: kay.haessler@eep.info und jan.reese@eep.info



„OX2018“: EEP-TEAM SIEGT BEI CHARITY-REGATTA



Bei der „Ostsee-Expedition 2018“ („OX2018“) hat das EEP-Team unter Führung von Skipper Jasper Frese erstmals den Gesamtsieg geholt. Nach zum Teil nervenaufreibenden Etappen, die die Mannschaft auf hoher See zwischen Deutschland und Dänemark bei sehr wechselhaftem Wetter zu bestehen hatte, feierte das Team seinen 1. Platz ausgelassen. Bei der „Ostsee-Expedition“ steht neben dem sportlichen Wettkampf vor allem das gemeinsame Engagement für einen guten Zweck im Vordergrund. Alle Teams werden von Sponsoren unterstützt, die Geld für den ShelterBox Germany e. V. spenden. Die Hilfsorganisation verteilt sogenannte „Überlebenskisten“ (ShelterBoxen) in Krisengebieten und hilft damit Menschen, die von Kriegen oder Naturkatastrophen direkt betroffen sind. Aktuell sind die Helfer unter anderem in Kenia, Indonesien und in Äthiopien im Einsatz.

14. EEP-SYMPOSIUM IM ZEICHEN DES „BREXIT“



Es ist bereits zu einer festen Institution geworden: Alljährlich im Herbst lädt die Kanzlei Ehler Ermer & Partner zum „EEP-Symposium für Bank- und Insolvenzrecht“. In diesem Jahr hatte die Veranstaltung in besonderem

Maße eine internationale Dimension: Der bevorstehende „Brexit“ und die Auswirkungen sowohl auf Großbritannien als auch auf die EU-Länder standen im Mittelpunkt der Veranstaltung in Neumünster. Zunächst referierten mehrere EEP-Wirtschaftsanwälte zu verschiedenen aktuellen rechtlichen Themen. Danach erörterten die Fachkollegen Gregor Kleinschmidt und Stephen Morrall von der Londoner Kanzlei Hunters, mit der EEP über das Netzwerk Advoselect in engem Kontakt steht, das Thema „Brexit“ aus Sicht einer britischen Wirtschaftskanzlei. Der Perspektivwechsel brachte große Aha-Effekte, über die im Anschluss noch lebhaft diskutiert wurde. Zu den mehr als 50 Gästen des Symposiums zählten viele Bankenvertreter und Unternehmensberater. ■

EEP-EXPERTISE BEI VORTRÄGEN UND SEMINAREN GEFRAGT



In zahlreichen Vortrags- und Seminarveranstaltungen haben Partner aus dem Hause EEP auch in den vergangenen Monaten wieder ihr Wissen mit interessierten Unternehmern geteilt. Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem Themenkomplex Unternehmensnachfolge, der für den Mittelstand nach wie vor von zentraler Bedeutung ist. Im November und Dezember führte EEP hierzu Inhouse-Seminare bei der Nord-Ostsee Sparkasse in Flensburg durch, die von Wolfgang Folger (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht) und Dr. Lars Jensen-Nissen (Dipl.-Volkswirt, Steuerberater) geleitet wurden. Neben Fragen zur Neuordnung der Erbschaftsteuer standen dabei auch viele weitere rechtliche und steuerliche Aspekte im Fokus, die es zu beachten gilt, wenn die Unternehmensnachfolge sowohl für den ausscheidenden Unternehmer als auch für seinen Nachfolger und für das Unternehmen selbst vorteilhaft sein soll. Auch zu anderen Themenbereichen war die Expertise von EEP wieder gefragt. So referierte Dr. Lars Jensen-Nissen beispielsweise im August zu Fragen der Umsatzsteuer im innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Eingeladen zu dieser Veranstaltung hatte die IHK zu Flensburg. ■

BUSINESSABEND „VERMÖGENSNACHFOLGE“ AUF SYLT

Die Vermögensweitergabe an die nächste Generation ist und bleibt ein Thema, das viele Unternehmer in Schleswig-Holstein umtreibt. Unter der Überschrift „Vermögensnachfolge – was ändert sich, was bleibt?“ fand dazu am 12. November auf Sylt ein Businessabend statt, zu dem die IHK zu Flensburg und der Verein Sylter Unternehmer eingeladen hatten. Verschiedene Referenten aus den Häusern EEP und HypoVereinsbank informierten an diesem Abend zu einer Vielzahl aktueller Aspekte, die bei der Vorbereitung der Vermögensweitergabe zu bedenken sind. ■



GLÜCKWÜNSCHE

NEU IM TEAM



Kay Uwe Baß
Service & Logistik
Flensburg
10-jähriges Jubiläum



Daniel Bundtzen
Steuerberater
Neumünster
10-jähriges Jubiläum



Nicole Hentschel
Steuerfachangestellte
Lübeck
20-jähriges Jubiläum



Bianca Frahm
Steuerfachangestellte
Lübeck
25-jähriges Jubiläum



Ines Haake
Steuerfachangestellte
Bilanzbuchhalterin
Lübeck
25-jähriges Jubiläum



Julia Hügel
Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellte
Flensburg
bestandene Prüfung



Finn Terkelsen
Steuerfachangestellter
Flensburg
bestandene Prüfung

In der letzten Ausgabe berichteten wir über unsere Auszubildenden, die ihre Prüfung zum/zur Steuerfachangestellten mit „sehr gut“ bestanden hatten. Besonders stolz macht uns nun, dass Finn Terkelsen am 30.8.2018 als einer der Landesbesten geehrt wurde. Die gleiche Auszeichnung erhielt auch Julia Hügel, die nach Abschluss ihrer Ausbildung in einer anderen Kanzlei inzwischen zu EEP gewechselt ist und seit Sommer das Team in Flensburg verstärkt.



Sascha Köhncke
Steuerfachangestellter
Bilanzbuchhalter
Elmshorn



Maja S. Klimaschewski
wissenschaftliche
Mitarbeiterin
Flensburg



Kim Rohwer
Bachelor of Science
Wirtschaftsinformatiker
IT-Management
Flensburg



Philipp Brodersen
Prüfungsassistent
Master of Science
Wirtschaftswissenschaften
Flensburg

SO FACETTENREICH STELLT EEP SEIN AUSBILDUNGSANGEBOT VOR

Nachdem das EEP-Team bereits im Juni bei der „nordjob“ in Flensburg vor Ort war, schloss sich im Herbst die Berufsmesse „Azubis werben Azubis“ an der Siegfried-Lenz-Schule in Handewitt an. Dort konnten sich neben den Schülerinnen und Schülern aus Handewitt auch die Klassen der Gemeinschaftsschule Schafflund über Karriere-

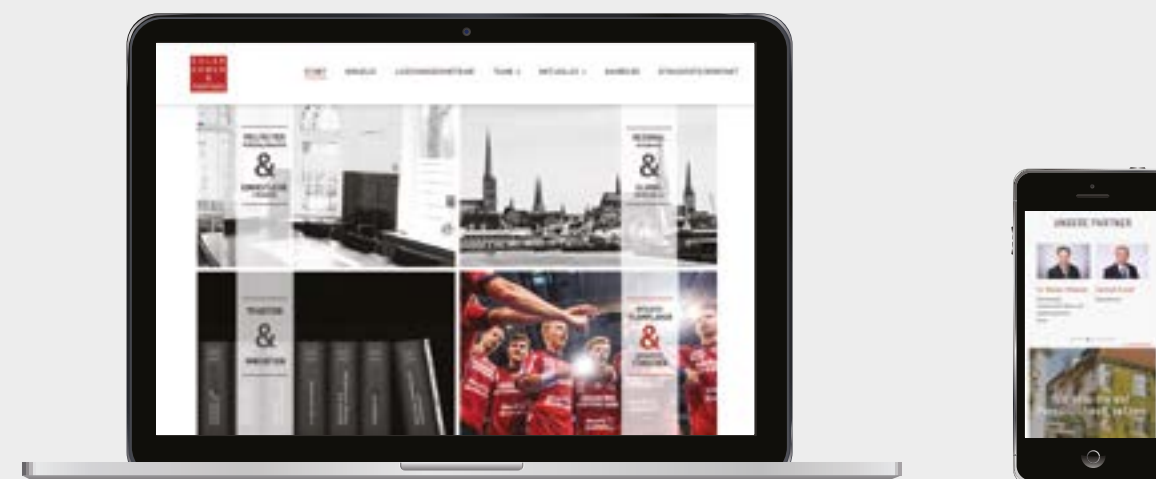
möglichkeiten bei EEP informieren. Im Vordergrund standen dabei, wie auch bei der „nordjob“, die Ausbildung zum Steuerfachangestellten (m/w) und das Fachhochschulstudium „Bachelor of Arts Betriebswirtschaft – Triales Modell Steuern“. Auch 2019 wird EEP wieder vertreten sein, um Anregungen bei der Berufswahl zu geben.



RICHTFEST IN NEUMÜNSTER

Wo einst ein Stahlfabrikant seine Villa hatte, entsteht gerade der neue zentrale EEP-Standort für Neumünster. Das Gebäude wird derzeit saniert und durch einen Anbau ergänzt. Zum Richtfest überzeugten sich die EEP-Partner Matthias Lorenzen (1. v. l.), Helmut Ermer (2. v. l.) und Hartmut Grund (4. v. l.) sowie die leitenden Mitarbeiter Eckhard Heß (Mitte) und Daniel Bundtzen (rechts) vom Baufortschritt. Mit der Sanierung trägt EEP auch dazu bei, ein Stück Industriegeschichte und Industriearchitektur der Stadt Neumünster zu erhalten.

DIE NEUE EEP-WEBSITE: SCHON ENTDECKT?



Was der EEP-Villa in Neumünster noch bevorsteht, hat die EEP-Website schon hinter sich: eine komplette Renovierung. Seit September präsentiert sich der Internetauftritt in einem neuen, frischeren Erscheinungsbild. Alle Infos rund um EEP erhalten Sie künftig kompakt und übersichtlich auf einer Seite aufbereitet, die sich Ihrem Endgerät anpasst – egal ob Smartphone, Tablet oder Computer.

Neu ist zum Beispiel der zentrale Newsbereich, der unseren Blog und unsere Steuernews bündelt. Erfahren Sie zudem mehr über die Vielfalt unserer Beratungsleistungen, unsere strategische Ausrichtung, die internationale Vernetzung der Kanzlei und unsere Partner und leitenden Angestellten an allen Standorten in Schleswig-Holstein. Schauen Sie vorbei unter www.eep.info.

VIEL IN BEWEGUNG IM ARBEITSRECHT: SO BLEIBEN SIE IMMER TOPAKTUELL INFORMIERT

Was besagt ein aktuelles Urteil zur Verzugspauschale bei verspäteter Arbeitsentgeltzahlung? Kann eine Vergütung während der Freistellung einen höheren Anspruch auf Arbeitslosengeld rechtfertigen? Was meint der BGH zu Mitarbeiter-Bürgschaften für den Arbeitgeber? Diese und viele weitere Themen haben wir im EEP-Blog für Sie aufbereitet. Es lohnt sich daher, regelmäßig auf www.eep-bloggt.de vorbeizuschauen. Übrigens: Alle wichtigen Neuerungen im Arbeitsrecht arbeiten wir auch sofort in unseren Vertragsgenerator ein, so dass Arbeitsverträge, die mit dem Generator erstellt werden, immer auf dem neuesten Stand sind. Neugierig auf den Vertragsgenerator? Wir beraten Sie gern.

STANDORTE

FLENSBURG
WRANGELSTRASSE 17-19
24937 FLENSBURG

RENSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

NEUMÜNSTER
RENSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

NEUMÜNSTER
KIELER STRASSE 2
24534 NEUMÜNSTER

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1-3
23558 LÜBECK

ELMSHORN
RAMSKAMP 71-75
25337 ELMSHORN



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich